

Individuelles Besuchskonzept

Auf Grundlage der Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen in der Pflege ist das nachfolgende individuelle Besuchskonzept entwickelt. Weiterhin nehmen wir Rücksicht auf die Wünsche der Bewohner, einen bestmöglichen Schutz zu gewähren.

Besucherregelungen ab dem 21.12.2021

Sie dürfen die Einrichtung nur betreten und eingelassen werden, wenn Sie über einen aktuellen negativen Testnachweis (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus verfügen. **Dies gilt auch, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind.**

Gesamte Einrichtung

- Es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern
- Husten- und Niesetikette ist einzuhalten
- Hygieneregeln werden beachtet
- keinen Kontakt innerhalb der letzten zurückliegenden 14 Tage zu einem nachweislich Covid-19-Infizierten hatten
- sich gesund fühlen und keine Krankheitssymptome wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn haben
- Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten

Testungen

Die Testungen von externen Personen sind mindestens an drei Tagen pro Woche, jeweils für mindestens drei Stunden anzubieten. Mindestens einer dieser Testzeiträume ist am Wochenende vorzusehen. Wir testen ab 22.12.2021 montags und mittwochs von 09:00 - 10:00 Uhr sowie von 15:00 - 17:00 Uhr. Am Samstag testen wir ebenfalls von 9:30 - 12:30 Uhr. Für alle anderen Uhrzeiten benötigen Sie bitte ein negatives Testergebnis, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf und uns vorgelegt werden muss.

Besucher, die nur kurzzeitig die Einrichtung betreten ohne Kontakt zu Bewohnern sind von der Testpflicht ausgenommen (Paketboten, Lieferanten, Abholer externer Essen, etc.).

Neben einem Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, benötigen Sie zum Nachweis Ihrer Identität einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Die Testbescheinigung der Schule für minderjährige Schüler wird nicht als Testnachweis anerkannt. Sind Sie bei uns regelmäßig in der Einrichtung und persönlich bekannt, benötigen Sie diesen nicht.

Ablauf

Für Besuche ist kein Termin notwendig. Der Besuch ist wie gewohnt am Nebeneingang über die Klingel anzumelden. Die Besucher tragen sich in die ausgelegte Liste ein, da es eine Registrierungspflicht gibt.

Besuche sind nur in den Bewohnerzimmern und auf der Terrasse möglich. Der Aufenthalt in Gemeinschaftsräumen muss vorher reserviert werden und ist für besondere Anlässe wie Geburtstage etc. vorgesehen (wie vor Corona). Die Besuchsperson kann selbstständig in das Bewohnerzimmer / zu den Außenbereichen gehen. Es ist der direkte Weg hin und zurück zu

nutzen. Sie dürfen auch vom Bewohnerzimmer zum Außenbereich gehen und wieder zurück. Verboten ist also der Umweg und das Verweilen außerhalb des Bewohnerzimmers.

Wir bitten Sie auf dem direkten Weg in das Bewohnerzimmer zu gehen oder gemeinsam mit Ihren Angehörigen den Außenbereich aufzusuchen.

Ein Verweilen auf den Fluren, sowie Zusammenkünfte mit anderen Bewohnern ist nicht gestattet.

Vorgehensweise der Testungen bei Besuchern

- Die für die Testung autorisierten Mitarbeiter führen die Testungen durch
- Die Besucher werden einzeln in den Eingangsbereich der Einrichtung gebeten.
- Danach wird der Besucher bis zur vollständigen Auswertung des Testes vor die Tür gebeten.
- Nach negativem Testergebnis kann der Besuch erfolgen
- Nach positivem Testergebnis erfolgt, nachdem der Besucher mit den notwendigen Informationen nach Hause geschickt wird, wie vorgegeben, eine Meldung an das Gesundheitsamt.

Für die Anzahl der Besuche gilt derzeit die Regelung

- Bis zu zehn Personen aus zehn Haushalten dürfen sich treffen
- Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgezählt
- Bis auf die Bewohnerzimmer haben die Besucher*innen einen Mund-Nase-Schutz innerhalb des Gebäudes zu tragen. Auf der Terrasse ist die Pflicht aufgehoben, der Verzehr von Speisen und Getränke ist erlaubt.
- Besucher*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Wir empfehlen einen Besuch auf unseren Terrassen oder ein Spaziergang.

Regeln zur Nutzung der Schutzmasken (Besucher und Mitarbeiter)

- Alle Maskentypen werden bei Bedarf von der Einrichtung gestellt. Trägt der Besucher bereits die korrekte Maske, so ist keine Anpassung erforderlich.
- Beim Betreten der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung tragen
- nicht geimpfte Besucher*innen/Mitarbeiter*innen eine FFP2 Maske
- vollständig geimpfte Besucher*innen/Mitarbeiter*innen, deren Impfung 14 Tage her ist, eine OP Maske
- genesene Besucher*innen/Mitarbeiter*innen mit Bescheinigung des Gesundheitsamtes eine OP Maske
- Im Besucherzimmer können die Masken abgenommen werden
- Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen

Exemplarische Vorgehensweise

Besucher klingelt an der Nebeneingangstür.

Der Besucher in den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen.

Diese beinhalten:

- das Einhalten von mindestens 1,5 - 2 m Abstand zum Bewohner
- das Tragen eines mehrlagigem Mund-Nasen-Schutzes / FFP2
- die Händedesinfektion vor dem Betreten der Einrichtung

Besucher

- desinfiziert sich die Hände
- setzt Mund-Nasen-Bedeckung auf - dieser ist während des kompletten Besuches zu tragen (Ausnahme im Bewohnerzimmer!)
- registriert sich über die Besuchsliste
- Unterschreibt die Ersteinweisung (Erstbesuch)
- geht auf direktem Weg zum Bewohnerzimmer / die Terrasse
- verlässt die Einrichtung selbständig auf direktem Weg